

# **Bericht über die künftige Schulorganisation der Gemeinde Zuzwil**

**1. Lesung durch den Gemeinderat vom 3. Juli 2023**

**2. Lesung durch den Gemeinderat und Schulrat vom 23. August 2023**

**Vernehmlassungsverfahren 1. September 2023 bis 31. Oktober 2023**

**Informationsabend 19. September 2023**

## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	3
2	Einleitung .....	3
3	Heutige Schulorganisation .....	4
3.1	Auszug aus der Gemeindeordnung .....	4
3.2	Auszug aus der Schulordnung .....	5
3.3	Aufgaben des Schulrats .....	5
4	Mögliche Führungsmodelle.....	6
4.1	Modell A «Schulrat mit Schulpräsidium und Schulleitung (wie bisher)» .....	6
4.2	Modell B «Schulkommission, vom Gemeinderat ernannt, mit Schulpräsidium und Schulleitung» .....	7
4.3	Modell C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)» .....	7
4.4	Modell D «Gemeinderat als Schulbehörde ernennt Schulpräsidium und Schulleitung (mit erweiterter Kompetenz)» .....	8
4.5	Modell E «Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung» .....	9
4.6	Modell F «Gemeinderat wird erweitert um einige Mitglieder, welche die Schule führen» .....	9
5	Übersicht der vertieften Modelle.....	10
5.1	Modell B.....	10
5.2	Modell C.....	10
5.3	Modell E .....	10
6	Erkenntnisse des Schulrates .....	16
6.1	Gründe für das Modell C .....	16
6.2	Andere Modelle.....	16
7	Meinung des Gemeinderates .....	16
8	Gemeindeordnung .....	17
8.1	Gemeindeordnung, in Vollzug seit 1. Januar 2013.....	17
8.2	Entwurf Gemeindeordnung, in Vollzug ab 1. Januar 2025.....	19
9	Schulordnung .....	23
10	Mögliches Organigramm .....	23
11	Weiteres Vorgehen .....	23
12	Vernehmlassungsverfahren.....	24

## 1 Zusammenfassung

Das kantonale Bildungswesen ist seit Jahren im Umbruch. Die heutige Schulorganisation stammt aus der Zeit, als die Primarschulgemeinde Zuzwil eine selbständige Körperschaft war und die Stimmbürgerschaft den Schulrat sowie die Geschäftsprüfungskommission wählte. Mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2013 wurde diese Organisationsform auf Antrag der Bürgerversammlung übernommen und dementsprechend in der Gemeindeordnung festgehalten.

Die Primarschulgemeinde Zuzwil führte schon vor der Bildung der Einheitsgemeinde die geleitete Schule ein. Daran wurde mit der Einheitsgemeinde nichts geändert. Im Wesentlichen sind die Strukturen der Schulleitung heute noch dieselben. Im Jahr 2013 waren die Schulen wohl gesetzlich verpflichtet, Mittagstische anzubieten, für diese bestand aber erst eine kleine Nachfrage. Ab 12. August 2024 muss eine freiwillige bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung für die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Primarschule von Montag bis Freitag zwischen 7 und 18 Uhr angeboten werden. Es sind im Kantonsrat auch Stimmen zu hören, die Tagesschulen einführen möchten.

Die Bürgerversammlung 2023 beauftragte den Gemeinderat, die Schulorganisation zu überprüfen. Bereits vorher beriet der Schulrat neue mögliche Organisationsformen für die Schule. Der Schulrat schlug dem Gemeinderat vor, ein Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen) einzuführen. Dabei soll der gewählte Schulrat auf den Beginn der neuen Legislaturperiode ab 1. Januar 2025 aufgelöst werden. Der Gemeinderat nahm den Vorschlag zustimmend zur Kenntnis und entwarf dazu die nötigen Regelungen in der Gemeindeordnung.

Bevor die Gemeindeordnung geändert und das neue Schulmodell eingeführt werden, lädt der Gemeinderat die Bevölkerung ein, vom 1. September 2023 bis 31. Oktober 2023 zum Bericht über die künftige Schulorganisation der Gemeinde und der geänderten Gemeindeordnung Stellung zu nehmen. Der Bericht wird auf der Mitwirkungsplattform [www.mitwirken-zuzwil.ch](http://www.mitwirken-zuzwil.ch) veröffentlicht. Dort kann der ganze Bericht eingesehen und kommentiert werden. Stellungnahmen können auch an den Gemeinderat Zuzwil, Hinterdorfstrasse 3, Zuzwil, oder per E-Mail an [gemeinde@zuzwil.ch](mailto:gemeinde@zuzwil.ch) eingereicht werden.

## 2 Einleitung

Der Schulrat befasste sich am 20. September 2022 mit der Anpassung der Schulorganisation. «Die Mitte Zuzwil» beantragte dem Gemeinderat am 12. Oktober 2022, den Schulrat per Ende der laufenden Legislatur (2024) abzuschaffen und der Bürgerschaft Bericht und Antrag über die Neuverteilung der Zuständigkeiten für die Schule zu unterbreiten. Der Gemeinderat lud darauf den Schulrat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2022 ein, die künftige Organisation der Schule zu beraten und ihm zu berichten.

Die «Mitte Zuzwil» doppelte an der Bürgerversammlung vom 31. März 2023 mit folgendem Antrag nach: «Der Bürgerschaft soll Bericht und Antrag über Neuverteilung der Zuständigkeiten für die Schule Zuzwil an der Bürgerversammlung 2024 unterbreitet werden, so dass die neuen Führungsstrukturen mittels einer Änderung der Gemeindeordnung zu Beginn der neuen Legislatur (Anfang 2025) eingeführt sind.» Die Bürgerversammlung genehmigte den Antrag.

Der Schulrat erarbeitete das Papier «Organisation der Schule Zuzwil / Arbeitspapier zu alternativen Führungsstrukturen» vom 25. März 2023. Der Gemeinderat und der Schulrat berieten am 2. Mai 2023 die im Arbeitspapier vom Schulrat entwickelten folgenden Schulführungsmodelle:

- Modell A Schulrat mit Schulpräsidium und Schulleitung (wie bisher)
- Modell B Schulkommission, vom Gemeinderat ernannt, mit Schulpräsidium und Schulleitung
- Modell C Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)
- Modell D Gemeinderat als Schulbehörde ernannt Schulpräsidium und Schulleitung (mit erweiterter Kompetenz)
- Modell E Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung
- Modell F Gemeinderat wird erweitert um einige Mitglieder, welche die Schule führen

Der Gemeinderat stimmte am 12. Juni 2023 grundsätzlich der Auflösung des Schulrates und der Einführung des Modells C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)» zu.

### **3 Heutige Schulorganisation**

Die Aufgaben des Schulrats sind in der Gemeindeordnung und in der Schulordnung geregelt.

#### **3.1 Auszug aus der Gemeindeordnung**

##### **Art. 38 Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie der Gesetzgebung über das Schulwesen (sGS 211 bis 213).

<sup>2</sup> Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Angestellten im Schulsekretariat, der Hauswarte sowie der weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen;
- b) den Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) den Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien;
- f) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung für die Volksschule;
- g) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) die Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- i) die Beschlussfassung über unvorhersehbare, die unmittelbare Schulführung betreffende Aufgaben.

### **3.2 Auszug aus der Schulordnung**

#### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Schulrat beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Er sorgt dafür, dass die Primarschule ihren Auftrag zeitgemäss erfüllen kann.

<sup>3</sup> Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

#### **Art. 7 Aufgaben**

- a) Dem Schulrat obliegen die Aufgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung.
- b) Er trägt die Verantwortung für die Schule. Er ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist.
- c) Der Schulrat delegiert Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an das Schulpräsidium und an die Schulleitung.
- d) Der Schulrat erlässt ein Führungshandbuch, das die Führung und die interne Organisation der Schule regelt.
- e) Der Schulrat kann Fachberater beiziehen.
- f) Der Schulrat hat die Aufsicht über den Schulbetrieb und ist für die Qualifikation der Schulleitung verantwortlich.
- g) Der Schulrat erlässt Weisungen über die obligatorische ärztliche Untersuchung und die Schulzahnpflege.
- h) Der Schulrat erlässt eine Weisung zum Betriebsreglement Tagesstrukturen.

#### **Art. 9 Schulplanung**

<sup>1</sup> Dem Schulrat obliegen Prognosen über die Schülerzahlen sowie die Erstellung eines Schulraumkonzeptes. Er kann Neu- und Umbauprojekte für Schulanlagen initiieren und bei der Umsetzung mitwirken.

<sup>2</sup> Der Schulrat ist verantwortlich für die Vorberatung bei der Reglementierung der ausserschulischen Nutzung sämtlicher Schulanlagen.

### **3.3 Aufgaben des Schulrats**

Dem Schulrat obliegen folgende Kernaufgaben, die er für sich in den eigenen Aufgabenbeschrieben gab.

- a) Alle Aufgaben gemäss Gemeindeordnung und Schulordnung
- b) Trägt die Verantwortung über die Schule und trifft alle Anordnungen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind
- c) Strategische Geschäfte (z.B. Tagesstrukturen aufbauen (lassen) usw.) und Controlling
- d) Rahmenbedingungen schaffen, finanziell, Organisation
- e) Aufbau einer Fachkompetenz «Bildung» (Fachgremium)
- f) Rechtspflege im Bereich Bildung und informelle Anlaufstelle für Eltern
- g) Schulkultur entwickeln (Leitbild, Qualitätskonzept usw.)
- h) Digitale Transformation steuern
- i) Pädagogische Führung (z.B. Einführung Churer Modell)
- j) Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung in der Bildung und Umsetzung für die Schule Zuzwil

- k) Verwalten von Schnittstellen Kanton (Bildungsdepartement), andere Gemeinden, eigene Gemeinde und Umsetzen für die Schule (z.B. Jugendmusikschule, verschiedene gemeindeübergreifende Gremien wie Schulpräsidium-Erfahrungsaustausche oder Anlässe des Verbandes St.Galler Volksschulträger SGV)
- l) Schulische Sozialarbeit mit anderen Gemeinden führen und koordinieren, veranschaulichen
- m) Aufsicht über Schulleitung und Schulverwaltung und enge Zusammenarbeit mit dem operativen Bereich
- n) Personalentwicklung, Verwalten des Personalpools gemäss kantonalen Vorgaben
- o) Organisationsentwicklung der Schule
- p) Sicherstellung der Finanzen für einen geordneten Schulbetrieb
- q) Vertretung der Bevölkerung und Rechenschaft ihr gegenüber
- r) Repräsentationspflichten gegenüber der Bevölkerung und der Schule
- s) Schulentwicklung im Sinne von Schulraumplanung (Schülerzahlen, Klassenorganisation)
- t) Erlass interner Weisungen und Erarbeitung von Reglementen zu Händen des Gemeinderats
- u) Führungshandbuch erarbeiten und erlassen

## 4 Mögliche Führungsmodelle

Der Schulrat prüfte sechs verschiedene Führungsmodelle und wog jeweils die Vor- und Nachteile ab. Der Gemeinderat beriet und modifizierte diese.

### 4.1 Modell A «Schulrat mit Schulpräsidium und Schulleitung (wie bisher)»

#### 4.1.1 Erläuterungen

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen ein Schulpräsidium, das Mitglied im Gemeinderat ist, und die vier Mitglieder des Schulrates. Die Schulleitung hat die meisten operativen Kompetenzen

#### 4.1.2 Vorteile

- a) Bevölkerung hat Einfluss auf die Wahl (Volksentscheid). Der Schulrat ist aber heute im operativen Bereich fast nicht mehr präsent. Immer mehr wird vom Kanton vorgegeben
- b) Schulrat hat stärkere Stellung gegenüber Gemeinderat und Gemeindepräsidium
- c) Einflussnahme der Bevölkerung auf die Schule (kreativ, Kultur, gesellschaftliche Anliegen)
- d) Es steht mehr Zeit für die Geschäfte zur Verfügung
- e) Laien bringen breit gefächertes Wissen aus ihrer Lebens- und Berufserfahrung ins Gremium

#### 4.1.3 Nachteile

- a) Know-how-Verlust bei Rücktritt/Abwahl oder Einarbeiten bei Neuwahl
- b) Nach Neuwahl könnten strategische Geschäfte rückgängig gemacht werden
- c) Trägheit des Systems
- d) Laiengremium, kann ein Nachteil sein
- e) Kostenintensiv
- f) Finden von Personen, die sich für die Wahl zur Verfügung stellen
- g) Schule wird politisiert, was sich in den Vordergrund drängen kann auf Kosten der Sachlichkeit/Fachlichkeit
- h) Kompetenzgerangel oder Machtkämpfe zwischen Gemeindepräsidium, Gemeinderat und Schulrat

## **4.2 Modell B «Schulkommission, vom Gemeinderat ernannt, mit Schulpräsidium und Schulleitung»**

### *4.2.1 Erläuterungen*

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen ein Schulpräsidium, das Mitglied im Gemeinderat ist. Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder der Schulkommission, die die Aufgaben der Schulbehörde wahrnehmen. Die Schulleitung hat die meisten operativen Kompetenzen (wie heute oder mehr Kompetenzen).

Dieses Modell wird u.a. in den Gemeinden Lichtensteig, Rorschacherberg und Untereggen angewendet.

### *4.2.2 Vorteile*

- a) Kürzere Entscheidungswege (schlanke Struktur)
- b) Finanzielle Einsparungen, wenn die Kommission weniger tagt
- c) Der Gemeinderat kann Fachleute einsetzen
- d) Der Gemeinderat findet mehr Personen, die sich zur Verfügung stellen
- e) Auswärtige Personen und Personen ohne Schweizer Bürgerrecht können Einsitz in die Kommission nehmen
- f) Effizientere strategische Führung (abhängig vom Hintergrund der Kommissionsmitglieder; mit Fachleuten in der Kommission entfällt allenfalls der Know-how-Aufbau)

### *4.2.3 Nachteile*

- a) Gemeinderat bestimmt in Eigenregie, wodurch (nicht genehme) Personen ausgeschlossen werden können
- b) Know-how-Verlust bei Rücktritt oder Abwahl Schulpräsidium
- c) Einarbeiten neuer Mitglieder
- d) Direkte demokratische Wahl fällt weg
- e) Welche Kompetenzen hat die Kommission? Ist sie nur beratend oder hat sie Weisungskompetenzen?
- f) Es müssen deutliche Verbesserungen eintreten zum bisherigen Modell (Effizienzgewinn)
- g) Wenn die Kommission nur beratend ist, müssen hoch kompetente Personen Schulpräsidium und Schulleitung besetzen

## **4.3 Modell C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)»**

### *4.3.1 Erläuterungen*

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen ein Schulpräsidium, das Mitglied im Gemeinderat ist und die vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben der Schulbehörde wahrnimmt. Der Rat führt grundsätzlich die Schule (Art. 91 Gemeindegesetz; sGS 151.2; abgekürzt GG und Art. 111 Volksschulgesetz; sGS 213.1; abgekürzt VSG), delegiert diese Führung jedoch weitestgehend an das Schulpräsidium (Art. 112 VSG). Die Schulleitung erhält im operativen Bereich erweiterte Kompetenzen, z.B. bei der Personalrekrutierung. Weiter wird eine Geschäftsleitung eingerichtet, bestehend aus dem Schulpräsidium und der Schulleitung. Bei Bedarf können die gewählte Vertretung der Lehrpersonen, die Leitung der Tagesstrukturen sowie der Schulverwaltung beigezogen werden.

Die Schulen einiger St.Galler Gemeinden sind nach diesem oder einem ähnlichen Modell organisiert.

#### 4.3.2 Vorteile

- a) «Professionalität» nimmt zu
- b) Organisation wird effizienter
- c) Interne und externe Wege werden kürzer
- d) Geschäftsleitung kann weitere Fachleute beiziehen
- e) Vorgaben des Kantons können rasch umgesetzt werden
- f) Zukunftsgerichtete Organisationsform

#### 4.3.3 Nachteil

- a) Fehlende Meinungsvielfalt, da nur eine Person das Schulpräsidium führt

### **4.4 Modell D «Gemeinderat als Schulbehörde ernennt Schulpräsidium und Schulleitung (mit erweiterter Kompetenz)»**

#### 4.4.1 Erläuterungen

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen vier Mitglieder des Gemeinderates, die unter sich einen Verantwortlichen für die Schule bestimmen. Der Gemeinderat nimmt die unübertragbaren Aufgaben der Schulbehörde wahr. Die Schulleitung erhält im operativen Bereich erweiterte Kompetenzen, z.B. Personalrekrutierung (Geschäftsführung).

#### 4.4.2 Vorteile

- a) «Professionalität» nimmt zu, aber es kommt auf die Personen (Schulpräsidium und Schulleitung) an
- b) Effizienter, kürzere Wege
- c) Kostengünstiger als heute (kein Rat oder Kommission mehr, kein Schulpräsidium Pensum)

#### 4.4.3 Nachteile

- a) Mehr Arbeit für das Mitglied des Gemeinderates als Schulpräsidium ohne Anstellungspensum
- b) Fehlende Meinungsvielfalt, da nur eine Person als Schulpräsidium tätig ist
- c) Zusammenarbeit muss fruchten. Was passiert, wenn es klemmt zwischen Schulpräsidium und Schulleitung?
- d) Es braucht keine «mehrheitsfähigen» Entscheide mehr. Bei Vorgaben durch den Kanton aber auch nicht erforderlich
- e) Akkumulation der «Macht» bei einer Person
- f) Da das Schulpräsidium im Gemeinderat frei vergeben wird, könnte die Professionalität ein Problem werden
- g) Wenn kein Gemeinderat das Schulpräsidium übernehmen will, wird jemand zwangsverpflichtet
- h) Volkswahl entfällt
- i) Know-how über die Rechtspflege in der Schule müsste im Gemeinderat aufgebaut werden
- j) Evtl. weniger Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat

#### **4.5 Modell E «Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung»**

##### *4.5.1 Erläuterungen*

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen vier Mitglieder des Gemeinderates, die als Rat die unübertragbaren Aufgaben der Schulbehörde wahrnehmen (Aufsichtsbehörde). Die Schulleitung wird zu einem Rektorat ausgebaut mit umfassenden Kompetenzen in der Schulführung.

##### *4.5.2 Vorteile*

- a) Krisenresistent für politischen Hick-Hack
- b) Hohe Professionalisierung, da ausschliesslich Fachpersonen
- c) Schule wird wie ein Unternehmen geführt. Rektor = CEO; Geschäftsleitung (Rektor/in, Schulleitung, Verwaltung, Leitung Tagesstrukturen usw.)
- d) Rektor kann ersetzt werden, wenn er nicht genügt
- e) Effizientere, kürzere Entscheidungswege

##### *4.5.3 Nachteile*

- a) Fachkompetenz des Rektors entscheidend.
- b) Kostspieliger (Salär Rektorat)
- c) Rektor ist auf das Vertrauen des Gemeinderates angewiesen
- d) Zwischen Schule und Gemeinde entsteht eine gewisse Distanz. Organisation ähnlich wie bei einer Privatschule
- e) Bevölkerung hat keinerlei Einfluss mehr
- f) Keine breite Abstützung der Entscheide
- g) Kompetenz des Gemeinderates bezüglich Schule wird verwässert, da die Schule mehr oder weniger selbständig funktioniert
- h) Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Rektorat, Gemeinderat und Oberstufe muss funktionieren

#### **4.6 Modell F «Gemeinderat wird erweitert um einige Mitglieder, welche die Schule führen»**

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen mehrere (z.B. vier und drei) Mitglieder des Gemeinderates, die unter sich mehrere Verantwortliche für die Schule bestimmen. Der Gemeinderatsausschuss bestimmt ein Präsidium und nimmt die unübertragbaren Aufgaben der Schulbehörde wahr. Die Schulleitung erhält im operativen Bereich erweiterte Kompetenzen, z.B. Personalrekrutierung (Geschäftsführung).

Der Schulrat verzichtete auf eine Bewertung dieses Modells.

## 5 Übersicht der vertieften Modelle

Der Schulrat prüfte aufgrund seiner «Auslegeordnung» der Modelle A bis F die drei Modelle B, C und E in Bezug auf deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen vertieft. Die Modelle A, D und F wurden nicht mehr vertieft geprüft. Das Modell A «Schulrat mit Schulpräsidium und Schulleitung (wie bisher)» ist bereits in Betrieb. Das Modell D «Gemeinderat als Schulbehörde ernannt Schulpräsidium und Schulleitung (mit erweiterter Kompetenz)» erachtet der Schulrat als wenig sinnvoll, weil dabei auch ein «Schulausschuss» aus der Mitte des Gemeinderates gebildet werden sollte. Um das Modell E «Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung» umzusetzen, ist die Schule Zuzwil mit rund 420 Schülerinnen und Schülern zu klein.

	5.1 Modell B	5.2 Modell C	5.3 Modell E
5.3.1 <i>Beschreibung</i>	Schulkommission, vom Gemeinderat ernannt, mit Schulpräsidium und Schulleitung	Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)	Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung
5.3.2 <i>Organe und deren Aufgaben</i>			
A. <i>Schulkommission oder Schulrat</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mehrheitlich beratende Funktion</li> <li>b) Vorberatung der Schulordnung und Reglemente</li> <li>c) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung</li> <li>d) Abklärung der Raumbedürfnisse und Vorberatung von Neu- oder Umbauten</li> <li>e) Festlegung Zeitpunkt der Winterferien</li> <li>f) Einsatz für Schulwegsicherheit</li> <li>g) Festlegung besonderer Veranstaltungen</li> </ul>	Existiert nicht	Existiert nicht

	<b>5.1 Modell B</b>	<b>5.2 Modell C</b>	<b>5.3 Modell E</b>
B. Schulpräsidium	a) Wahl und Entlassung des Personals b) Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien c) Verfügung über Kredite d) Beschlussfassung über Unvorhersehbares e) Aufsicht über den Schulbetrieb f) Qualifikation der Schulleitung g) Erlass Weisung Betriebsreglement Tagesstrukturen Entscheid über Urlaubsgesuche von Mitarbeitenden h) Genehmigung Intensivweiterbildung Lehrpersonen i) Weisung Urlaub und Absenzen von Lehrpersonen	a) Wahl und Entlassung des Personals (ohne Schulleitung und Leitungen der Schulverwaltung und Tagesstrukturen) b) Erlass des Stellenplans, Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrpersonen zu den Schulhäusern und Klassen c) Visitation der Lehrpersonen d) Vorberatung der Schulordnung und Reglemente e) Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien f) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung g) Abklärung der Raumbedürfnisse und Vorberatung von Neu- oder Umbauten h) Verfügung über Kredite i) Beschlussfassung über Unvorhersehbares j) Schulqualität und Schulentwicklung k) Qualifikation der Schulleitung l) Erlass Weisung Betriebsreglement Tagesstrukturen m) Entscheid über Urlaubsgesuche von Mitarbeitenden n) Genehmigung Intensivweiterbildung Lehrpersonen o) Festlegung Zeitpunkt der Winterferien p) Einsatz für Schulwegsicherheit;	Existiert nicht

	<b>5.1 Modell B</b>	<b>5.2 Modell C</b>	<b>5.3 Modell E</b>
C. Schulleitung	a) Entscheid über Absenzen- und Urlaube von Schülern b) Entscheid im Bereich Disziplinarordnung c) Entscheid Zuteilungen von Schülern in eine Klasse und Zuteilung von Klassen zu Lehrpersonen d) Genehmigung von Stundenplänen e) Erlass des Stellenplans, Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrpersonen zu den Schulhäusern und Klassen f) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen g) Schulqualität und Schulentwicklung h) Weisung Urlaub und Absenzen von Lehrpersonen i) Bewilligung von Beitrags- und Erlassgesuchen von besonderen Veranstaltungen	a) Visitation und Qualifikation von Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule b) Weisung und Entscheid über Absenzen- und Urlaube von Schülern c) Entscheid im Bereich Disziplinarordnung d) Entscheid Zuteilungen von Schülern in eine Klasse und Zuteilung von Klassen zu Lehrpersonen e) Genehmigung von Stundenplänen f) Urlaub und Absenzen von Lehrpersonen und Mitarbeitenden g) Bewilligung von Beitrags- und Erlassgesuchen von besonderen Veranstaltungen	a) Entscheid über Absenzen- und Urlaube von Schülern b) Entscheid im Bereich Disziplinarordnung c) Entscheid Zuteilungen von Schülern in eine Klasse und Zuteilung von Klassen zu Lehrpersonen d) Genehmigung von Stundenplänen e) Weisung Urlaub und Absenzen von Lehrpersonen f) Weisung Urlaub und Absenzen von Schülern g) Bewilligung von Beitrags- und Erlassgesuchen von besonderen Veranstaltungen

	<b>5.1 Modell B</b>	<b>5.2 Modell C</b>	<b>5.3 Modell E</b>
D. <i>Geschäftsleitung</i>	Existiert nicht	a) Bestehend aus dem Schulpräsidium und der Schulleitung b) Beizug bei Bedarf der Lehrpersonen-Vertretung, der Leitungen der Schulverwaltung und der Tagesstrukturen c) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung d) Prognosen über die Schülerzahlen e) Erstellung Schulraumkonzept f) Neu- und Umbauprojekte initiieren g) Vorberatung Reglementierung der auserschulischen Nutzung der Schulanlagen h) Festlegung Unterrichts- und Pausenzeiten i) Festlegung besonderer Veranstaltungen j) Koordination Betrieb Tagesstrukturen k) Entscheide im Rahmen des Sonderpädagogikkonzeptes	a) Bestehend aus dem Rektorat, der Schulleitung und einer Lehrpersonen-Vertretung b) Festlegung Unterrichts- und Pausenzeiten c) Festlegung besonderer Veranstaltungen;

E. Rektorat

Existiert nicht

Existiert nicht

- a) die Wahl und Entlassung des Personals (mit oder ohne Schulleitung)
- b) Erlass des Stellenplans, Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrpersonen zu den Schulhäusern und Klassen
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen
- d) Vorberatung der Schulordnung und Reglemente
- e) Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien
- f) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung
- g) Abklärung der Raumbedürfnisse und Vorberatung von Neu- oder Umbauten
- h) Verfügung über Kredite
- i) Beschlussfassung über Unvorhersehbares
- j) Schulqualität und Schulentwicklung
- k) Qualifikation der Schulleitung
- l) Erlass Weisung Betriebsreglement Tagesstrukturen
- m) Prognosen über die Schülerzahlen
- n) Erstellung eines Schulraumkonzeptes
- o) Neu- und Umbauprojekte initiieren/umsetzen
- p) Vorberatung Reglementierung der auserschulischen Nutzung der Schulanlagen
- q) Entscheid über Urlaubsgesuche von Mitarbeitenden
- r) Genehmigung Intensivweiterbildung Lehrpersonen
- s) Festlegung Zeitpunkt der Winterferien
- t) Einsatz für Schulwegsicherheit

	<b>5.1 Modell B</b>	<b>5.2 Modell C</b>	<b>5.3 Modell E</b>
5.3.3 <i>unmittelbare Führung der Schule obliegt...</i>	dem Schulpräsidium	dem Gemeinderat (Delegationsrecht an Schulpräsidium)  weitere Aufgaben: Wahl und Entlassung der Schulleitung (und evtl. des Verwaltungspersonals)	dem Gemeinderat  weitere Aufgaben: Wahl und Entlassung des Rektorats (und evtl. der Schulleitung);
5.3.4 <i>oberstes Verwaltungsorgan in der Rechtspflege</i>	Schulpräsidium	Schulpräsidium	Gemeinderat (evtl. Rektorat)
5.3.5 <i>Bemerkungen</i>	a) Aufgaben der Schulkommission sind klar zu definieren b) Soll die Schule gleich geführt werden wie jede andere Kommission der Gemeinde (z.B. Heimkommission)?	a) weitere Führungsstufen Schulpräsidium, Schulleitung, Schulverwaltung	a) Aufbau- und Ablauforganisation bestimmen (Rektor, Schulleitung, usw.)
5.3.6 <i>Fazit</i>	Variante B wird verworfen  Gründe a) nur minime Änderungen und keine Vorteile gegenüber bestehendem Modell A b) B brächte nur dann Vorteile, wenn ausgeprägte Fachkompetenz in diese Kommission eingebracht werden könnte (z.B. durch Dozenten der Pädagogischen Hochschule als Kommissionsmitglied, ist jedoch unrealistisch)	Modell C wird favorisiert  a) Wünschenswert für das Schulpräsidium wäre Fachperson aus Gemeinde (evtl. Findungskommission einsetzen) b) Pensen Schulpräsidium, Schulleitung, Schulverwaltung, evtl. Abteilungsleiter sind zu überprüfen	Modell E wird verworfen  Modell E überzeugt zwar durch Effizienz und Professionalität, jedoch wird die Schule Zuzwil ohne eigene Oberstufe als zu klein empfunden für ein Rektorat

## 6 Erkenntnisse des Schulrates

Gestützt auf die Ausführungen in Kap. 5 kam der Schulrat zum Schluss, dem Gemeinderat das Modell C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)» zur Umsetzung zu beantragen. Der Schulrat begründet seinen Entscheid wie folgt:

### 6.1 Gründe für das Modell C

Für das Modell C sprechen insbesondere folgende Argumente:

- a) Klare und schlanke Strukturen
- b) Effizienzgewinn durch kürzere Entscheidungswege
- c) Professionalität nimmt zu
- d) Schulratsarbeit kann von Verwaltung, Schulleitung oder Präsidium übernommen werden.

### 6.2 Andere Modelle

- a) Das Modell B bringt nur wenige Veränderungen und Vorteile gegenüber dem aktuellen Modell A. Dieses wäre besser, wenn mehr Fachkompetenz in die Schulkommission eingebracht werden könnte (z.B. durch einen Dozenten der Pädagogischen Hochschule als Kommissionsmitglied, was jedoch wenig realistisch erscheint).
- b) Es ist wenig sinnvoll, die Führung der Schule, wie in den Modellen D und F aufgezeigt, dem Gemeinderat und dem Gemeindepräsidenten zu übertragen.
- c) Das Modell E mit einem Rektorat für eine Primarschule (ohne Oberstufenschule) mit zwei Schulleitungspersonen und 420 Schülerinnen und Schülern wird als unverhältnismässig erachtet. In Bezug auf die Professionalisierung wäre das Modell E geeigneter als das Modell C, weil auswärtige Fachpersonen eingesetzt werden könnten.
- d) Als Alternative zum Modell C könnte das bestehende Modell A in Bezug auf den Umfang der Kompetenzen zu gelebten Prozessen optimiert werden. Dies wäre jedoch eher ein Legislaturziel für die Amtsperiode 2025 bis 2028.

## 7 Meinung des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt die Anpassung der Schulorganisation im Sinn des Modells C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)». Er stellte fest, dass Strukturänderungen im kommunalen Bildungswesen angebracht sind. Das Modell «Schulrat» ist ein Auslaufmodell. Auch andere Gemeinden in der Region wie die Stadt Wil oder die Gemeinden Flawil, Jonschwil, Kirchberg und Oberuzwil passten die Führungsstrukturen an. Da die Gemeindeordnung bei einer Strukturänderung angepasst werden muss, befindet das Volk an der Bürgerversammlung darüber.

Der Wechsel des heutigen Organisationsmodells drängt sich auf, weil durch die Institutionalisierung der Schulleitung in den Schulen im Vergleich zu früher eine zusätzliche Führungsebene geschaffen wurde. Das Modell der geleiteten Schule ist etabliert und bewährt. Eine grosse Herausforderung besteht darin, dass die geleitete Schule mit einer zusätzlichen Führungsstufe eingeführt worden ist, ohne dass beim Konstrukt Schulrat etwas verändert worden ist. Diese Führungsform ist nicht mehr zeitgemäss. Die klare Trennung der

strategischen und operativen Ebene ist eine tägliche Herausforderung. Diese Herkulesaufgabe wird von der strategischen und operativen Führung gut wahrgenommen, weil es sich um ein eingespieltes Team handelt. Trotzdem gibt es einige Doppelspurigkeiten, weil die Schulleitung mit dem Schulpräsidium nicht alle Entscheide final treffen kann und viele Geschäfte ebenfalls vom Schulrat abgesegnet werden müssen.

Das heutige Modell ist nicht mehr effizient und effektiv. Hinzu kommt, dass die Struktur Schulrat historischen Charakter hat. Vor der Bildung der Einheitsgemeinde war die Schule eigenständig, das heisst, es gab die Schulgemeinde mit einem Schulrat analog der politischen Gemeinde mit dem Gemeinderat. Mit der Auflösung der Schulgemeinde und der Inkorporation der Primarschule in die Gemeinde ab 1. Januar 2013, also der Bildung der Einheitsgemeinde, hätte der Primarschulrat bereits abgeschafft werden können. Grundsätzlich hat auch jetzt schon der Gemeinderat das letzte Wort, wenn es um die finanziellen Angelegenheiten, den Aufbau der Tagesstrukturen TAGIZ oder die Bereitstellung von Schulraum geht. Viele Aufgaben, unter anderem die Liegenschaftsverwaltung oder das Finanz- und Lohnwesen werden bereits von der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat übernommen und müssen nicht mehr vom Schulrat erledigt werden.

Für den Schul- und Gemeinderat ist es an der Zeit, sich heute Gedanken über ein neues Organisationsmodell zu machen. Für den Schul- und Gemeinderat ist es wichtig, dass das neue Modell eine Verbesserung bringt. Der Aufwand des Organisationswechsels lohnt sich nur, wenn klare strukturelle Optimierungen erzielt werden können und das Modell zur Effizienzsteigerung führt.

## **8 Gemeindeordnung**

### **8.1 Gemeindeordnung, in Vollzug seit 1. Januar 2013**

Die im Zusammenhang mit der Bildung der (unvollständigen) Einheitsgemeinde erlassene Gemeindeordnung regelt zum Schul- und Bildungswesen folgendes:

#### **Art. 8 Wahlen a) an der Urne**

<sup>3</sup> Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

#### **Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>4</sup> Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

<sup>5</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

### **Art. 36 Grundsatz**

<sup>6</sup> Die politische Gemeinde führt die Primarschule.

### **Art. 37 Schulrat**

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

### **Art. 38 Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie der Gesetzgebung über das Schulwesen (sGS 211 bis 213).

<sup>2</sup> Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Angestellten im Schulsekretariat, der Hauswarte sowie der weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen;
- b) den Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) den Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien;
- f) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung für die Volksschule;
- g) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- i) die Beschlussfassung über unvorhersehbare, die unmittelbare Schulführung betreffende Aufgaben.

### **Art. 39 Teilnahme an Sitzungen**

<sup>1</sup> An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

### **Art. 40 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

### **Art. 41 Schulleitung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.

## Art. 42 Schulordnung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

## Art. 43 Rechtspflege

<sup>1</sup> Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

## Anhang Finanzbefugnisse Ziff. 2

(Beträge in Schweizer Franken)

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>	Urnenabstimmung
<b>2 Unvorhersehbare neue Ausgaben<sup>2</sup></b>						
Ausgaben oder Mehrausgaben	bis 100 000 je Fall, höchstens 300 000 je Jahr	bis 50 000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	-	bis 500 000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500 000 bis 1 000 000 je Fall	über 1 000 000 je Fall

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

## 8.2 Entwurf Gemeindeordnung, in Vollzug ab 1. Januar 2025

Der Gemeinderat entwarf einen Vorschlag für die Anpassung der Gemeindeordnung an die neue Schulorganisation gemäss «Modell C».

Zusätzlich soll in der Gemeindeordnung der Begriff «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt werden. Diese Änderung ist nachstehend nicht aufgeführt.

aufzuheben = ~~durchgestrichen~~, eingefügt = **fett**

I.

**Art. 8 Wahlen a) an der Urne**

<sup>1</sup> Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) ~~...die weiteren Mitglieder des Schulrates;~~
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

**Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ~~kann~~ **und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident im Schulbereich können** Verwaltungsfunktionen ausüben.

**Art. 36 Grundsatz**

<sup>3</sup> Die politische Gemeinde führt die Primarschule.

**Art. 37 Schulrat ...**

<sup>1</sup> ~~... Der Schulrat besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.~~

**Art. 38 Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem **Gemeinderat Schulrat** obliegt die ~~unmittelbare~~ Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie der Gesetzgebung über das Schulwesen (sGS 211 bis 213).

<sup>2</sup> Der **Gemeinderat Schulrat** erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Erlass der Schulordnung;**
- b) **Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung, der Leitung der Tagesstrukturen sowie der Leitung der Schulverwaltung;**
- c) **Entscheid über die Schulraumplanung;**
- d) **Genehmigung der Klassenplanung und -organisation;**
- a) ~~die Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Angestellten im Schulsekretariat, der Hauswarte sowie der weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen;~~
- b) ~~den Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;~~
- c) ~~die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;~~

- ~~d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;~~
- ~~e) ... den Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien;~~
- ~~f) ... die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung für die Volksschule;~~
- ~~g) ... die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;~~
- ~~h) ... die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;~~
- ~~i) ... die Beschlussfassung über unvorhersehbare, die unmittelbare Schulführung betreffende Aufgaben.~~

<sup>3</sup> Er kann andere im Gesetz definierte Aufgaben, die übertragbar sind, mittels Reglement an nachgeordnete Stellen delegieren.

#### **Art. 38<sup>bis</sup> Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung gehören die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sowie die vom Gemeinderat bestimmten Schulleitungspersonen an.

<sup>2</sup> An den Sitzungen nehmen die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung, eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie die Leiterin oder der Leiter der Tagesstrukturen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsleitung und Schulleitung in der Schulordnung.

#### **Art. 39 Teilnahme an Sitzungen ...**

~~<sup>1</sup> ... An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.~~

#### **Art. 40 Finanzbefugnisse ...**

~~<sup>1</sup> ... Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.~~

#### **Art. 41 Schulleitung ...**

~~<sup>1</sup> ... Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.~~

#### **Art. 42 Schulordnung ...**

~~<sup>1</sup> ... Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.~~

## Art. 43 Rechtspflege

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ~~Schulrat~~ ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

### II.

#### Anhang Finanzbefugnisse Ziff. 2

(Beträge in Schweizer Franken)

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>	Urnenabstimmung
<b>2 Unvorhersehbare neue Ausgaben<sup>2</sup></b>		-				
Ausgaben oder Mehrausgaben	bis 100 000 je Fall, höchstens <b>400 000</b> 300 000 je Jahr	<del>bis 50 000</del> je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	-	bis 500 000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500 000 bis 1 000 000 je Fall	über 1 000 000 je Fall

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

### III.

In der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zuzwil vom 28. September 2011 wird unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

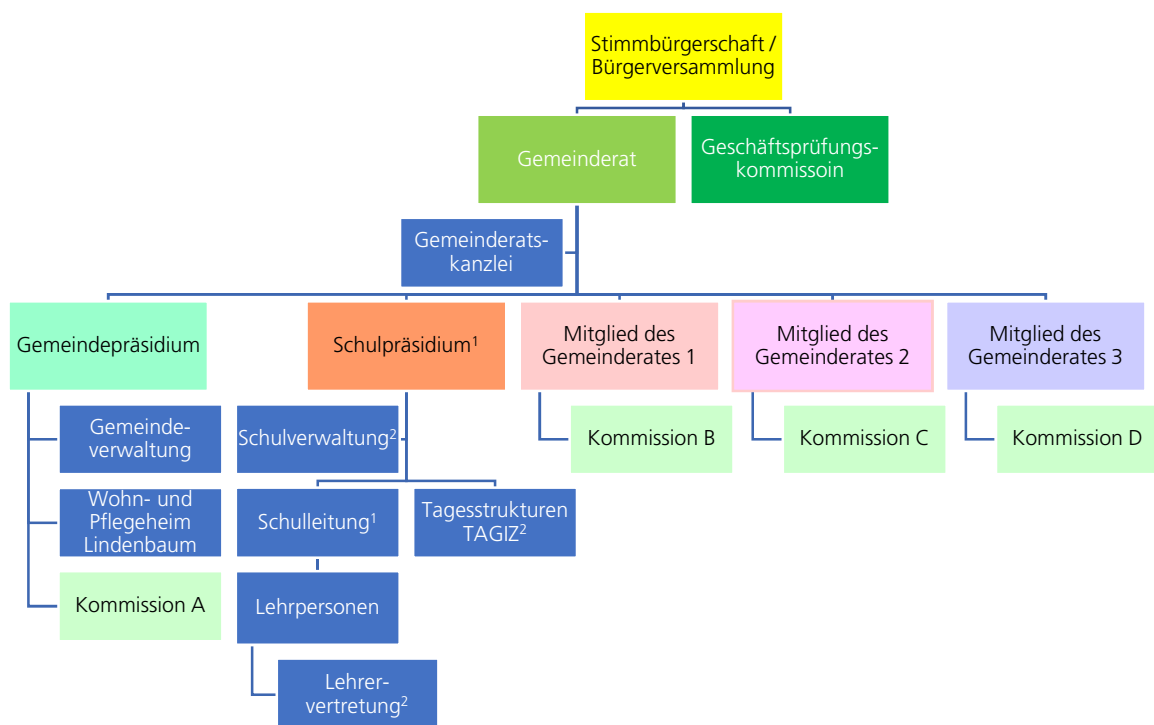
Der Kantonsrat passte mit der Einführung des «Rechnungsmodells St.Gallen» das Gemeindegesetz an. Dabei ersetzte er die Bezeichnung «Voranschlag» durch «Budget». Im Rahmen der vorliegenden Änderung der Gemeindeordnung soll auch der Begriff «Voranschlag» an die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.

## 9 Schulordnung

Der Gemeinderat ist gemäss der derzeitigen und dem Entwurf der geänderten Gemeindeordnung betreffend der neuen Schulorganisation zuständig für den Erlass der Schulordnung. Der Gemeinderat sieht vor, nach der Genehmigung der geänderten Gemeindeordnung durch die Bürgerversammlung eine neue Schulordnung zu erlassen. Diese regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Schulbereich.

## 10 Mögliches Organigramm

Die künftige Organisation der Gemeinde könnte nach der Einführung des neuen Schulmodells so aussehen:



<sup>1</sup> Mitglieder der Geschäftsleitung

<sup>2</sup> Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme

## 11 Weiteres Vorgehen

Die Bürgerschaft beauftragte den Gemeinderat an der Bürgerversammlung vom 31. März 2023, «Der Bürgerschaft soll Bericht und Antrag über Neuverteilung der Zuständigkeiten für die Schule Zuzwil an der Bürgerversammlung 2024 unterbreitet werden, so dass die neuen Führungsstrukturen mittels einer Änderung der Gemeindeordnung zu Beginn der neuen Legislatur (Anfang 2025) eingeführt sind.»

Um diesen Auftrag umzusetzen, stellte der Gemeinderat folgenden Fahrplan auf:

3. Juli 2023	Gemeinderat verabschiedet den Bericht über die künftige Schulorganisation der Gemeinde Zuzwil und beantragt dem Schulrat, diesen zu genehmigen
23. August 2023	Schulrat und Gemeinderat bereinigen und verabschieden gemeinsam den Bericht
1. September 2023	Information im Mitteilungsblatt Zuzwil-aktuell
1. September 2023 bis 31. Oktober 2023	Bericht der Bevölkerung und den Parteien zur Vernehmlassung unterbreiten (Mitwirkung)
19. September 2023, 19 Uhr	Informationsabend, Aula Schulhaus Züberwangen
November 2023	Eingaben aus Vernehmlassungsverfahren auswerten
November / Dezember 2023	Neue Schulorganisation zu Händen der Bürgerversammlung vom 27. März 2024 und Gutachten verabschieden
27. März 2024	Änderung der Gemeindeordnung der Bürgerversammlung zur Genehmigung unterbreiten
2024	Schulordnung überarbeiten, fakultatives Referendum durchführen
1. Januar 2025	Geänderte Gemeindeordnung bzw. die neue Schulorganisation wird angewendet

## 12 Vernehmlassungsverfahren

Die Anpassung der Schulorganisation ist ein grosser Schritt in der Gemeindeorganisation. Wenn es ab 1. Januar 2025 keinen Schulrat mehr gibt, erhalten der Schulpräsident, der Schulleiter und die Geschäftsleitung bedeutend mehr Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortung. Dieser Schritt muss gut überlegt sein und von der Bevölkerung mitgetragen werden.

Bevor die Gemeindeordnung geändert und das neue Schulmodell eingeführt werden, soll darüber diskutiert werden. Der Gemeinderat möchte die Meinung der Einwohnerinnen und Einwohner zur neuen Schulorganisation kennen.

Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung ein, vom 1. September 2023 bis 31. Oktober 2023 zur künftigen Schulorganisation der Gemeinde und der geänderten Gemeindeordnung Stellung zu nehmen. Der Bericht wird auf der Mitwirkungsplattform [www.mitwirken-zuzwil.ch](http://www.mitwirken-zuzwil.ch) veröffentlicht. Dort kann der ganze Bericht eingesehen und kommentiert werden. Stellungnahmen können auch an den Gemeinderat Zuzwil, Hinterdorfstrasse 3, Zuzwil, oder per E-Mail an [gemeinde@zuzwil.ch](mailto:gemeinde@zuzwil.ch) eingereicht werden.

Zuzwil, 23. August 2023

### Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat

### Gemeinde Zuzwil

Schulrat

Roland Hardegger  
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner  
Ratsschreiber

Clemens Meisterhans  
Schulpräsident

Corina Meile  
Schulsekretärin